

An alle

anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das  
psychotherapeutische Propädeutikum

**Mag. Sara Rohm, LL.M**

Sachbearbeiterin

[sara.rohm@gesundheitsministerium.at](mailto:sara.rohm@gesundheitsministerium.at)

+43 1 711 00-644770

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl

Geschäftszahl: 2020-0.356.191

---

## **42. Rundschreiben an die anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Propädeutikum; aktualisierte Information zur Durchführung von Ausbildungen für die Dauer der Pandemie (COVID-19)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bezieht sich zunächst auf die Rundschreiben vom 15.03., 25.03. und 05.05.2020 über die Durchführung von Ausbildungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19), GZ 2020-0.172.961, GZ 2020-0.196.750 und GZ 2020-0.237.244, aufzufinden unter: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen, wird im Bereich der Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Propädeutikum auf folgende aktualisierte Vorgangsweise hingewiesen:

### **1. Allgemeines**

Zunächst ist festzuhalten, dass für die Durchführung von Ausbildungen während der bestehenden Pandemie die jeweils geltenden Regelungen des Epidemierechts, insbesondere die COVID-19-Lockerungsverordnung-COVID-19-LV, BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 266/2020, einzuhalten sind.

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Allgemeininteressen, Individualrechte, Verpflichtungen und Möglichkeiten im Rahmen der gesundheitsberuflichen Ausbildungen zu berücksichtigen und abzuwägen:

- Weitere Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19),
- (individuelles) Recht und (individuelle) Pflicht auf bzw. zum Selbst- und Fremdschutz,
- Einhaltung des Selbstbestimmungsrechts,
- strukturelle, personelle und technische Möglichkeiten der Ausbildungseinrichtungen,
- Vermeidung der Verzögerung von Ausbildungsabschlüssen im laufenden,
- Ausbildungsbetrieb, insbesondere durch den Einsatz geeigneter digitaler Hilfsmittel.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Handlungsempfehlung für niedergelassene nichtärztliche Gesundheitsberufe Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)“ vom 29.04.2020 verwiesen (siehe auch Beilage), die auf der Website des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter dem Link <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html> nachzulesen ist .

Ein Überblick über wichtige Regelungen zum Thema „Coronavirus - aktuelle Maßnahmen“ ist auf der Website des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter dem Link <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Maßnahmen.html> veröffentlicht.

Gesetze und Verordnungen finden sich im Rechtsinformationssystem des Bundes unter dem Link <https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht>, speziell die COVID-19-LV unter dem Link <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

Von besonderer Bedeutung ist dabei § 10 COVID-19-LV, der wie folgt lautet:

#### *„Veranstaltungen*

*§ 10.*

*(1) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen ... Dazu zählen jedenfalls ... Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.*

*(2) Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind untersagt. Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig. Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen*

zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. ...

(4) Mit 1. August 2020 sind abweichend von Abs. 2 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. In diesem Verfahren sind auch folgende Umstände als Voraussetzung für die Bewilligung zu berücksichtigen:

1. die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung, die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen
2. Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

(5) Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,

...

(6) Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(7) Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs. 6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder denselben Besuchergruppen angehören.

(8) Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. ...

(9) Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung

1. der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder
2. von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden,

ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Teilnehmer, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten sowie für Vortragende.

...

(11) Die Abs. 1 bis 9 gelten nicht für

...

4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,

..."

Ausdrücklich klargestellt wird, dass universitär angebundene propädeutische Ausbildungseinrichtungen auch den jeweiligen hochschulrechtlichen Regelungen und Erlässen unterliegen und gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 COVID-19-LV vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.

## **2.Theoretische Ausbildung**

Seit 01.05.2020 ist das Betreten von Ausbildungseinrichtungen durch Personen zum Zweck der Ausbildung in Gesundheitsberufen unter Einhaltung der festgelegten Voraussetzungen wieder zulässig (vgl. oben § 10 COVID-19-LV).

Dadurch sind grundsätzlich Präsenzunterricht einschließlich von Prüfungen und Leistungsfeststellungen wieder möglich. Die Vermittlung der theoretischen Ausbildungsinhalte in Form von Fernlehre, E-Learning, Blended-Learning und/oder anderen digitalen Hilfsmitteln ist in Bereichen, in denen zwischenzeitlich zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden konnten, jedenfalls der Vorzug zu geben, wobei auch eine Kombination zulässig ist.

Das individuelle Recht und die individuelle Pflicht auf bzw. zum Selbst- und Fremdschutz sowie die Gewährleistung der für gesundheitsberufliche Tätigkeiten festgelegten erhöhten Schutz- und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind dabei zu beachten.

### **3. Praktische Ausbildung**

#### **a) Praktika**

Bei der praktischen Ausbildung, die insbesondere im Patienten/-innenkontakt stattfindet, ist weiterhin das Ansteckungsrisiko in die Entscheidung, ob diese durchgeführt werden kann, einzubeziehen. Das individuelle Recht und die individuelle Pflicht auf bzw. zum Selbst- und Fremdschutz ist zu beachten.

Im Hinblick auf Planungssicherheit und rechtzeitige Information der Auszubildenden wird klargestellt, dass die mit 41. Rundschreiben vom 08.06.2020 übermittelte Information betreffend die Anrechenbarkeit gemeinnütziger Hilfeleistungen bei Institutionen im Rahmen der Pandemie bis zum Ausmaß von 240 Stunden, für solche Hilfeleistungen befristet ist, die bis längstens 31.08.2020 erbracht werden.

Darüber hinaus sind die weiteren, zumindest 240 Stunden für das Praktikum, jedenfalls in einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung dient und der neben dem Leiter noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter angehören, im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen zu absolvieren, um eine breite Vielfalt des künftigen Arbeitsfelds kennen zu lernen.

#### **b) Gruppenselbsterfahrung, Gruppensupervision**

Die Anzahl der teilnehmenden Personen ist bei Veranstaltungen mit digitalen Hilfsmitteln und bei Präsenzveranstaltungen trotz der Einhaltung der festgelegten Voraussetzungen (siehe § 10 COVID-19-LV) so zu wählen, dass fachlich qualitätsgesicherte Ausbildung unter der Maßgabe erfolgt, dass jede teilnehmende Person die Möglichkeit hat, sich aktiv einzubringen.

### **4. Kommissionelle Abschlussprüfungen**

Für die Durchführung von kommissionellen Abschlussprüfungen im Rahmen der Ausbildungen wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

- Beschränkung der Prüfungskommission auf die für die Beschlussfassung unbedingt erforderliche Mindestzahl der Kommissionsmitglieder,

- Gewährleistung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dem Epidemierecht, insbesondere den in COVID-19-LV festgelegten Voraussetzungen,
- allenfalls Durchführung der kommissionellen Abschlussprüfung mit digitalen Hilfsmitteln (z.B. Videokonferenzen).

Es darf um entsprechend Kenntnisnahme und Berücksichtigung gebeten werden.

Wien, 16. Juni 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein